Bundesrat Drucksache 361/88

12.08.88

Fz - In - U - VP - Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchsteueränderungsgesetz 1988 - VerbrStÄndG 1988 -)

A. Zielsetzung

Für die Übertragung von weiteren Finanzmitteln an die Europäischen Gemeinschaften, für Hilfen zur Förderung der Investitionsfähigkeit finanzschwacher Länder und für Zuschüsse an die Bundesanstalt für Arbeit benötigt der Bund einen finanziellen Ausgleich.

B. Lösung

Erhöhung der Mineralölsteuer für Benzin und Heizöl, Einführung einer Steuer für Erdgas und Flüssiggas zur Verwendung als Heizstoff sowie Erhöhung der Tabaksteuer.

Auf die Erhöhung der Mineralölsteuer für Dieselkraftstoff wird wegen der angestrebten Steuerharmonisierung in der EG verzichtet. Stattdessen wird die Kraftfahrzeugsteuer für Personenkraftwagen mit Dieselmotor angemessen erhöht, damit die Halter dieser Personenkraftwagen gegenüber den Haltern von Personenkraftwagen mit Ottomotor keinen ungerechtfertigten Steuervorteil erhalten. Diese Neuregelung ist zusammen mit der Erhöhung des Steuersatzes für Sachversicherungen Gegenstand eines besonderen Gesetzentwurfs.

Fristablauf: 23.09.88

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die in diesem Gesetzentwurf zu regelnden Maßnahmen führen im Haushaltsjahr 1989 und im Finanzplanungszeitraum zu folgenden Mehreinnahmen des Bundes:

- in Mio DM -

Steuerart	Mehreinnahmen des Bundes in den Rechnungsjahren			
	1989	1990	1991	1992
Mineralölsteuer				
- bleifreies Benzin	+ 1 160	+ 1 230	+ 2 150	+ 2 300
- verbleites Benzin	+ 2 260	+ 1 860	+ 1 620	+ 1 350
- leichtes Heizöl	+ 1 450	+ 1 580	+ 1 550	+ 1 520
- schweres Heizöl	+ 120	+ 130	+ 130	+ 130
- Erdgas und Flüssiggase	+ 1 660	+ 1 900	+ 1 950	+ 2 000
Tabaksteuer	+ 350	+ 700	+ 900	+ 1 000
Saldo	+ 7 000	+ 7 400	+ 8 300	+ 8 300

Bund, Länder und Gemeinden werden mit Kosten belastet, soweit sie als Verbraucher von Benzin, Heizöl und Heizgas, die aufgrund der Steueränderung zu erwartenden höheren Preise zu bezahlen haben.

Bundesrat

Drucksache 361/88

12.08.88

Fz - In - U - VP - Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchsteueränderungsgesetz 1988 - VerbrStÄndG 1988 -)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (43) - 523 90 - Ve 44/88

Bonn, den 12. August 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchsteueränderungsgesetz 1988 - VerbrStÄndG 1988 -)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Fristablauf: 23.09.88

Drucksache 361/88

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen
(Verbrauchsteueränderungsgesetz 1988 - VerbrStÄndG 1988 -)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom ..25. Juli.... 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

 aa) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

 "5. Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe aus den Positionen 27.11 und 29.01 des Zolltarifs,"

 bb) In Nummer 6 wird die Zahl "4" durch die Zahl "5" ersetzt.

 b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte "zum Zollverkehr" durch die Worte "zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"(1) Die Steuer beträgt

1. für 1 hl Leichtöle mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von höchstens 0,013 Gramm im Liter	
- vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1990	57,00 DM
- ab 1. Januar 1991	60,00 DM
2. für 1 hl Leichtöle mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von mehr als 0,013 Gramm im Liter	
- vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1990	65,00 DM
- ab 1. Januar 1991	67,00 DM
3. für 1 hl mittelschwere Öle	
- vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1990	57,00 DM
- ab 1. Januar 1991	60,00 DM
4. für 100 kg Schweröle, Reinigungsextrakte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Mineralöle der Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999 des Zolltarifs	53,25 DM

5. für 100 kg Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 5

 - vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1990 — 112,10 DM
 - ab 1. Januar 1991 — 115,60 DM

6. für 100 kg Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 — 3,50 DM.

Kraftstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 unterliegen der gleichen Steuer wie die Mineralöle, denen sie nach ihrer Beschaffenheit am nächsten stehen. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung durch Rechtsverordnung für diese Kraftstoffe unter Berücksichtigung der Heizwertunterschiede besondere Steuersätze festzusetzen.

(2) Hektoliter im Sinne des Gesetzes ist das Hektoliter bei + 12 ° C. Das Gewicht der Umschließungen gehört nicht zum Gewicht des Mineralöls im Sinne des Gesetzes."

b) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

3. In der Überschrift vor § 3 werden die Worte "bei Herstellung" gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Satz 1 gilt nicht, soweit Erdgas oder andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 über Gastransportleitungen abgegeben werden."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Ist für Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 und 6 eine Steuer nicht auf Grund einer sonstigen Bestimmung des Gesetzes entstanden, so entsteht sie

1. für Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe

 a) durch die Abgabe zum Verbrauch,

 b) durch die Entnahme zum Verbrauch durch Gasgewinnungs- oder Gasversorgungsunternehmen zu anderen Zwecken als zur Gewinnung, Bearbeitung, Speicherung und zum Transport dieser Gase,

2. für andere Mineralöle, wenn sie zum Verbrauch als Kraftstoff abgegeben oder als Kraftstoff verbraucht werden.

Steuerschuldner ist derjenige, der das Mineralöl abgibt oder zum Verbrauch entnimmt. Bei Mineralöl nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 ist auch derjenige Steuerschuldner, der das Mineralöl verbraucht. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner."

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "regelmäßig Abschlüsse machen" durch die Worte "rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen" ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte "im Erhebungsgebiet hergestelltes" gestrichen.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort "Mineralöl," die Worte "für das eine Steuer nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 entsteht, und für Mineralöl," eingefügt.

6. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Steuer für Mineralöl, die in einem Monat unbedingt entstanden ist, ist spätestens am 10. des zweiten Monats nach der Entstehung zu entrichten. Satz 1 gilt nicht für Steuern, die im November unbedingt entstehen. Diese Steuern sind spätestens am 27. Dezember zu entrichten. Die nach § 3 Abs. 1 Satz 3 entstandene Steuer wird sofort fällig."

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte "Treib-, Heiz- oder Schmierstoff" durch die Worte "Kraft-, Heiz- oder Schmierstoff" ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung die Besteuerung bei der Einfuhr abweichend von Absatz 1 regeln, soweit das zur Anpassung an die Behandlung der im Erhebungsbiet hergestellten Mineralöle oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist."

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Unter Steueraufsicht dürfen zum mittelbaren und unmittelbaren Verheizen, zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom und Wärme dienen, und zur Herstellung von Gasen der Position 27.05 des Zolltarifs verwendet werden

1. Gasöle und ihnen im Siedeverhalten entsprechende Mineralöle der Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999 des Zolltarifs zum ermäßigten Steuersatz von 6,85 DM für 100 kg;

2. andere als die in Nummer 1 genannten Schweröle und Mineralöle der Unterpostionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999 des Zolltarifs sowie Reinigungsextrakte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 zum ermäßigen Steuersatz von 3,50 DM für 100 kg;

3. Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 5, alle auch zur Gewinnung von Licht,

 a) bis zum 31. Dezember 1992

 aa) Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, ausgenommen solche nach Buchstabe b, zum ermäßigten Steuersatz von 0,31 DM für 100 kWh und

 bb) Flüssiggase zum ermäßigten Steuersatz von 4,35 DM für 100 kg,

 ab 1. Januar 1993 unversteuert,

 b) gasförmige Kohlenwasserstoffe, die bei der Verwertung von Abfällen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe oder bei der Tierhaltung, bei der Lagerung von Abfällen und bei der Abwasserreinigung anfallen, unversteuert, und

4. Leichtöle und mittelschwere Öle, diese nur zur Herstellung von Gasen der Position 27.05 des Zolltarifs bis zum 31. Dezember 1992 zum ermäßigten Steuersatz von 3,05 DM für 1 hl, ab 1. Januar 1993 unversteuert."

b) In Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe a werden die Worte "Treib- oder Schmierstoff" durch die Worte "Kraft- oder Schmierstoff" ersetzt.

c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 4 und 5.

e) In dem neuen Absatz 4 werden die Worte "Treibstoff oder Schmierstoff" durch die Worte "Kraft- oder Schmierstoff" ersetzt.

f) In dem neuen Absatz 5 wird die Angabe "1,50 DM" durch die Angabe "3,50 DM" ersetzt.

g) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Wer Mineralöl zu begünstigten Zwecken nach den Absätzen 2 bis 4 verteilen oder verwenden will, bedarf der Erlaubnis. Sie darf nur Personen erteilt werden, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzung nach Satz 2 nicht mehr erfüllt ist."

9. § 8a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte "Flüssiggas darf" durch die Worte "Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 dürfen" ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe "§ 8 Abs. 4 und 5" durch die Angabe "§ 8 Abs. 6" ersetzt.

10. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte "regelmäßig Abschlüsse machen" durch die Worte "rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen" ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte "die Gefährdung" durch die Worte "eine Gefährdung" ersetzt.

11. Die Überschrift vor § 10 wird wie folgt gefaßt:

"Erstattung und Vergütung der Steuer"

12. § 10 wird wie folgt gefaßt:

"§ 10

(1) Herstellern mit einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 4 und Inhabern von Steuerlagern wird die Steuer für nachweislich versteuerte, nicht gebrauchte Mineralöle, die sie in ihren Herstellungsbetrieb oder in ihr Steuerlager aufnehmen, auf Antrag erstattet oder vergütet. Das gilt auch für die Steuer auf Mineralölanteile in Gemischen aus nicht gebrauchten Mineralölen und anderen Stoffen, wenn aus diesen Gemischen Mineralöle zurückgewonnen werden. Satz 1 und 2 gilt nicht für die Steuer nach § 12 Abs. 9.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Steuer für Benzin und Dieselkraftstoff vergütet wird, wenn diese Kraftstoffe unter Voraussetzungen abgegeben werden, unter denen bei der Einfuhr nach zwischenstaatlichem Brauch keine Verbrauchsteuer erhoben wird."

13. Die Überschrift vor § 11 wird gestrichen.

14. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 8 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 6" durch die Angabe "§ 8 Abs. 4" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte "Treibstoff, Schmierstoff oder zum Heizen" durch die Worte "Kraft-, Schmier- oder Heizstoff" ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Mineralölsteuer für Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird auf Antrag erstattet oder vergütet, wenn die Gase nachweislich zu den nach § 8 Abs. 3 steuerbegünstigten Zwecken verwendet worden sind."

15. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 und 4 werden jeweils die Worte "Probenentnahme" durch die Worte "Probenahme" ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "Treib- oder Schmierstoff" durch die Worte "Kraft- oder Schmierstoff" ersetzt.

c) In Absatz 6 werden die Worte "abgibt oder" gestrichen.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, das in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungsstoffe enthält, darf mit anderem Mineralöl nicht gemischt werden, soweit dies nicht auf Grund von § 15 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe b zugelassen ist."

bb) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:

"Satz 2 gilt auch für Gemische aus Mineralöl nach Satz 1 und anderem Mineralöl, die nicht Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 sind."

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

dd) Im neuen Satz 5 werden die Worte "angemeldeten Herstellungsbetrieben" durch die Worte "erlaubten Herstellungsbetrieben" ersetzt.

e) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, das nicht zur Verwendung zu den in § 8 Abs. 2 und 3 genannten oder den auf Grund von § 15 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe e besonders zugelassenen Zwecken bestimmt ist, darf nicht vermischt mit den in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannten Kennzeichnungsstoffen oder anderen rotfärbenden Stoffen eingeführt, in den Verkehr gebracht oder verwendet werden."

f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Wer Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, das in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungsstoffe enthält, entgegen Absatz 7 als Kraftstoff bereithält, abgibt, mit sich führt oder verwendet, hat für das Mineralöl Steuer nach dem Steuersatz des § 2 Abs. 1 Nr. 4 zu entrichten."

bb) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

"Dies gilt auch für Gemische aus Mineralöl nach Satz 1 und anderem Mineralöl, die nicht Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 sind."

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.

dd) Im neuen Satz 3 werden die Worte "des Satzes 1" durch die Worte "der Sätze 1 und 2" und das Wort "Treibstoff" durch das Wort "Kraftstoff" ersetzt.

16. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte "Treib- oder Schmierstoff" durch die Worte "Kraft- oder Schmierstoff" ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Worte "Gasöl oder" gestrichen.

cc) In Nummer 5 werden die Worte "Gasöl oder" gestrichen und die Worte "oder in Verkehr bringt" durch die Worte ",in den Verkehr bringt oder verwendet" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte "Treib-, Heiz- oder Schmierstoff" durch die Worte "Kraft-, Heiz- oder Schmierstoff" und die Worte "Treib- oder Schmierstoff" durch die Worte "Kraft- oder Schmierstoff" ersetzt.

17. § 14 a wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte "Gasöl oder ihm im Siedeverhalten entsprechendes Mineralöl aus den Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999 des Zolltarifs, das jeweils" durch die Worte "Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, das" ersetzt.

18. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Zahl "1.", der Beistrich hinter dem Wort "bestimmen" und die Worte "2. die in § 2 Abs. 3 vorgesehene Rechtsverordnung zu erlassen" gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2. wird wie folgt gefaßt:

"2. Bestimmungen zu § 1 Abs. 3, §§ 8, 8a, 10, 11 und 12, insbesondere über das anzuwendende Verfahren, zu erlassen, sowie anzuordnen, daß

a) bei der Verwendung steuerbegünstigten Mineralöls die bedingte Steuer nur erlischt, wenn das Mineralöl verbraucht wird,

b) zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung beim Mischen von Mineralölen verschiedener Steuersätze vor Abgabe in Haupt- und Reservebehälter von Motoren für die niedriger belasteten Anteile eine Steuer nach dem für das Gemisch zutreffenden Steuersatz entsteht,

c) zur gleichmäßigen steuerlichen Belastung von Gasen der Position 27.05 des Zolltarifs, die mit ermäßigt versteuertem Erdgas, Flüssiggasen oder anderen gasförmigen Kohlenwasserstoffen vermischt werden, beim Mischen die Steuer in Höhe der ermäßigten Steuersätze nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a entsteht und nach §§ 5 und 6 anzumelden und zu entrichten ist,

d) zur Verwaltungsvereinfachung Unternehmen, die Erdgas oder andere gasförmige Kohlenwasserstoffe gemeinsam aus einer Gastransportleitung für Zwecke nach § 8 Abs. 2 und 3 beziehen, der unversteuerte Bezug dieser Gase erlaubt wird und die Steuer abweichend von § 3 Abs. 3 bei ihnen entsteht und nach §§ 5 und 6 anzumelden und zu entrichten ist."

bb) In Nummer 8 Buchstabe b werden die Worte " und -gefäßen abweichend von § 12 Abs. 7 und ohne die Steuerfolgen nach § 12 Abs. 9" durch die Worte ", Transportgefäßen und Hauptbehältern abweichend von § 12 Abs. 7" ersetzt.

cc) Nummer 8 Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

"e) das Bereithalten, Abgeben, Mitführen oder Verwenden von Mineralölen, die in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungsstoffe oder andere rotfärbende Stoffe enthalten, als Kraftstoff entgegen § 12 Abs. 7 und 8 zuzulassen

aa) als Betriebsstoff für Schiffe oder

bb) unter Versteuerung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 zum Betrieb von Notstromaggregaten, die für die Energieversorgung öffentlicher Einrichtungen in Krisenfällen bestimmt sind, oder

cc) in Fällen, in denen die Vermischung dieser Mineralöle mit anderen Mineralölen nach Buchstabe b zugelassen ist,"

dd) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

Die Worte "steuerbegünstigte Verwendung von Mineralöl" werden durch die Worte "Verteilung und Verwendung von steuerbegünstigtem Mineralöl" und die Angabe "§ 8 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2" durch die Angabe "§ 8 Abs. 6" ersetzt.

ee) In Nummer 10 werden die Worte "Jugend, Familie und Gesundheit" durch die Worte "Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit" ersetzt.

ff) In Nummer 11 wird das Wort "Treibstoff" durch das Wort "Kraftstoff" ersetzt.

19. § 15 b wird wie folgt gefaßt:

"§ 15 b

(1) Mineralöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5, für die jeweils am 31. Dezember 1988 und am 31. Dezember 1990 eine unbedingte Steuer besteht oder für die die Steuer nach den bis zu diesem Tag geltenden Steuersätzen entrichtet worden ist, unterliegen einer Nachsteuer. Sie beträgt für

1. 1 hl Leichtöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 1	
- am 1. Januar 1989	9,00 DM
- am 1. Januar 1991	3,00 DM
2. 1 hl Leichtöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 2	
- am 1. Januar 1989	12,00 DM
- am 1. Januar 1991	2,00 DM
3. 1 hl mittelschwere Öle aus § 2 Abs. 1 Nr. 3	
- am 1. Januar 1989	6,00 DM
- am 1. Januar 1991	3,00 DM
4. 100 kg Flüssiggas aus § 2 Abs. 1 Nr. 5	
- am 1. Januar 1989	20,70 DM
- am 1. Januar 1991	3,50 DM
5. 100 kg Mineralöle nach § 8 Abs. 2 Nr. 1	
- am 1. Januar 1989	4,85 DM

§ 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Nachsteuer für Mineralöle nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 entsteht jeweils am 1. Januar 1989 und am 1. Januar 1991, die Nachsteuer für Mineralöle nach Absatz 1 Nr. 5 entsteht am

1. Januar 1989. Steuerschuldner ist, wer in diesem Zeitpunkt nachsteuerpflichtiges Mineralöl besitzt. Bei Mineralölen, die sich in diesem Zeitpunkt im Versand befinden, geht die Steuer mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über.

(3) Von der Nachsteuer befreit sind Mineralöle in Motoren einschließlich der Haupt- und Reservebehälter und Mineralöle im Besitz von Endverwendern. Endverwender ist, wer die Mineralöle für den eigenen Ge- oder Verbrauch und zur Versorgung von Angehörigen, Vereinsmitgliedern sowie von eigenen Arbeitskräften bezieht und nicht gewerbsmäßig an Dritte abgibt. Endverwender ist nicht, wer Mineralöle zu Kraft- oder Schmierstoffen verarbeitet. Wer Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 an Dritte abgibt, gilt als Endverwender, soweit er das Mineralöl in den Vorratsbehältern der eigenen Heizanlage lagert.

(4) Der Steuerschuldner hat dem Hauptzollamt für nachsteuerpflichtige Mineralöle jeweils bis zum 31. Januar 1989 und 31. Januar 1991 eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Nachsteuer ist jeweils am 15. Februar 1989 und am 15. Februar 1991, für nicht angemeldetes Mineralöl mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig.

(5) Bedingte Steuern für Mineralöle erhöhen sich jeweils am 1. Januar 1989 und am 1. Januar 1991 um die Beträge, die sich bei Anwendung der von diesem Tag an geltenden Steuersätze ergeben."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964

Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 24. April 1967 (BGBl. I S. 497), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 28. April 1971 (BGBl. I S. 377), wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Straßenbaufinanzierungsgesetzes

Dem Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912 - 3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt nicht für das Mehraufkommen an Mineralölsteuer, das sich infolge der Änderung von § 2 und § 15 b des Mineralölsteuergesetzes durch Artikel 1 Nr. 2 und Nr. 19 des Verbrauchsteueränderungsgesetzes 1988 vom (BGBl. I S. ...) ergibt."

Artikel 4

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz vom 13. Dezember 1979 (BGBl I S. 2118), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S. 1562), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "(Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g)" gestrichen und in Nrn. 3 und 4 jeweils die Worte "Tarifstelle 24.02 E des Gemeinsamen" durch die Worte "Unterposition 2403.91 des" ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

"(7) Rohtabak sind unverarbeiteter Tabak und Tabakabfälle der Position 2401 und die Waren der Unterpositionen 2403.91 und 2403 9990 des Zolltarifs, ausgenommen Tabakauszüge und Tabaksoßen."

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

"1. für Zigarren und Zigarillos 14 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 3,1 Pf je Stück;

2. für Zigaretten

4,76 Pf je Stück und 38,11 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 10 Pf je Stück;

3. für Rauchtabak

a) wenn mehr als 10 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile weniger als 1,4 mm lang oder breit sind (Feinschnitt), 17 DM je kg und 30,6 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 37 DM je kg,

b) wenn mindestens 90 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile mindestens 1,4 mm lang und breit sind (Pfeifentabak), 6,80 DM je kg und 24 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 21 DM je kg,

c) Pfeifentabak mit mindestens 30 vom Hundert des Gewichts Tabakrippen und einem Kleinverkaufspreis bis 40 DM 6,60 DM je kg,

d) Pfeifentabak, in Stränge gesponnen (Strangtabak), 5 DM je kg,

e) nur aus Tabakrippen, wenn mindestens 60 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile mindestens 1,4 mm lang und breit sind (Rippentabak), 2,20 DM je kg;"

b) Nummer 4 wird gestrichen.

c) Die Nummern 5 bis 9 werden Nummern 4 bis 8.

3. § 26 wird gestrichen.

4. § 27 wird neuer § 26 und wie folgt gefaßt:

"§ 26

(1) Steuerzeichen zur Versteuerung nach § 4 in der nach Inkrafttreten einer Änderung des Steuertarifs geltenden Fassung (neue Steuerzeichen) können zwei Monate vor Inkrafttreten der Änderung bezogen werden.

(2) Die Tabaksteuer, die durch Verwendung von neuen Steuerzeichen nach Absatz 1 entrichtet wird, entsteht in der nach dem Inkrafttreten der Änderung des Steuertarifs (§ 4) geltenden Höhe."

5. § 28 wird § 27 und § 29 wird § 28.

Artikel 5

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Mineralölsteuergesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Artikel 4 Nr. 2 tritt am 1. Mai 1989 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Mit den Steuerentlastungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer im Gesamtumfang von netto fast 50 Milliarden DM in den Jahren 1986, 1988 und 1990 hat die Bundesregierung wichtige Weichen für ein anhaltendes Wirtschaftswachstum und mehr Beschäftigung gestellt. Weitere Anstöße zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung erwartet die Bundesregierung vom Ausbau der Europäischen Gemeinschaften mit dem Schwerpunkt der Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes. In Verbindung mit wichtigen Entscheidungen für eine Finanz-, Agrar-und Strukturreform der Europäischen Gemeinschaften muß die Bundesrepublik Deutschland aber auch wachsende Übertragungen von Finanzmitteln an die Europäischen Gemeinschaften leisten. Diese zusätzlichen Abführungen werden 1988 4 Milliarden DM betragen, 1989 auf 5 Milliarden DM ansteigen und sich bis 1992 auf 9 Milliarden DM jährlich erhöhen. Um in der Bundesrepublik Deutschland eine ausgeglichenere Wirtschaftsentwicklung zu ermöglichen, hat die Bundesregierung darüber hinaus zusätzliche Hilfen zur Förderung der Investitionsfähigkeit finanzschwacher Länder zu erbringen. Außerdem hat der Bund der Bundesanstalt für Arbeit Zuschüsse zu gewähren.

Das Vertrauen in langfristig solide Staatsfinanzen ist für ein günstiges Wachstums- und Investitionsklima von grundlegender Bedeutung. In Verbindung mit den bereits in Kraft getretenen und für 1990 geplanten nachhaltigen Steuersenkungen ist ein vorübergehender begrenzter Anstieg der Neuverschuldung finanzpolitisch richtig und haushaltspolitisch vertretbar, zumal er weiterhin von strenger Ausgabenbegrenzung begleitet wird.

Angesichts des bereits engen Ausgabenrahmens lassen sich allerdings die zusätzlichen Belastungen des Bundes nicht allein durch Haushaltsdisziplin auffangen. Deshalb ist eine Erhöhung der Mineralölsteuer auf Benzin und Heizöl sowie die

Einführung einer Steuer auf Erdgas und Flüssiggas (Heizgas), außerdem die Erhöhung der Tabaksteuer erforderlich. Zudem ist eine Erhöhung der Versicherungssteuer für Sachversicherungen und eine Ausgleichsbesteuerung für Personenkraftwagen mit Dieselmotor notwendig, die aus Gründen der Europäischen Gemeinschaften von der Erhöhung der Mineralölsteuer nicht erfaßt werden können. Diese Maßnahmen sind Gegenstand eines gesonderten Gesetzgebungsverfahrens. In diesem Zusammenhang wird die Kilometer-Pauschale für Fahrten mit Personenkraftwagen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab 1989 angehoben.

2. Die von der Bundesregierung vorgesehene Anpassung bei indirekten Steuern muß im Gesamtzusammenhang mit der auf ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum gerichteten Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik gesehen und bewertet werden:

 - Sie trägt dazu bei, das finanzpolitisch erforderliche Gleichgewicht zwischen Senkung der direkten Steuern und Konsolidierung zu sichern.

 - Sie führt in Verbindung mit den deutlichen Entlastungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu einem wachstumsfreundlicheren Verhältnis von direkter und indirekter Besteuerung; direkte Steuern knüpfen an Leistung und Investition an und sind deshalb volkswirtschaftlich weniger günstig als indirekte Steuern, die im wesentlichen den Verbrauch besteuern.

 - Sie hält sich im Rahmen der Vorschläge der EG-Kommission zur Steuerharmonisierung; für Erdgas und Flüssiggas (Heizgas) ist die Besteuerung bis zum 31. Dezember 1992 befristet, um sich späteren Gemeinschaftsbeschlüssen anpassen zu können.

 - Sie unterstützt das energiepolitische Ziel eines sparsameren Umganges mit erschöpfbaren Energiequellen und die Entwicklung neuer Technologien.

3. Weiterhin Wachstum bei Preisstabilität

Die Aufwärtsentwicklung im bisherigen Jahresverlauf ist stärker als ursprünglich erwartet. Allgemein wird jetzt für den Jahresdurchschnitt 1988 ein Wachstumsergebnis von über zwei Prozent angenommen. Auch Ausfuhr und private Investitionstätigkeit haben sich wieder verstärkt, so daß aus heutiger Sicht mit einer deutlichen Fortsetzung des Wachstums gerechnet werden kann.

In den letzten Jahren ist die Kaufkraft der privaten Haushalte - unterstützt durch die erheblichen Steuersenkungen - deutlich gestiegen. Deshalb ist nicht zu erwarten, daß die Anhebung der Verbrauchsteuern den realen Verbrauch nachhaltig dämpfen wird. Überdies sind die Möglichkeiten für einen rascheren Anstieg der Ausfuhren und der Investitionen angesichts der Festigung des Wachstums günstig. Gleichfalls werden durch die Rückführung des öffentlichen Kreditbedarfs im nächsten Jahr die Voraussetzungen für weiterhin niedrige Zinsen und damit für eine Stärkung der Investitionsnachfrage verbessert.

Die geplanten Steuermaßnahmen führen rein rechnerisch - vollständige Überwälzung unterstellt - zu einer einmaligen Erhöhung des Preisniveaus, insbesondere des Verbraucherpreisniveaus von gut 1/2-Prozent-Punkte im Jahre 1989, wobei die tatsächliche Preisentwicklung im Einzelfall, insbesondere bei den Mineralölprodukten wesentlich von der jeweiligen Marktlage beeinflußt sein wird.

4. Wachstumsfördernde Verbesserung des Verhältnisses zwischen direkten und indirekten Steuern

Ein zu starkes Gewicht der direkten Besteuerung von Einkommen und Gewinnen beeinträchtigt eine vernünftige Entwicklung der Volkswirtschaft. Investitionsmöglichkeiten werden steuerlich eingeschränkt, der Anreiz zur Erzielung von zusätzlichem Einkommen sowie zu mehr Leistung wird gemindert und das Ausweichen

in die Schattenwirtschaft wird gefördert. Während in den fünfziger Jahren direkte und indirekte Steuern etwa im gleichen Umfang zum Steueraufkommen beitrugen, unterliegen heute die Einkommen aus Arbeit und unternehmerischer Tätigkeit einer direkten Belastung von fast 60 Prozent des gesamten Steueraufkommens.

Mit der dreistufigen Steuerreform 1986/88/90 wird die Belastung der Bürger und der Wirtschaft mit direkten Steuern nachhaltig zurückgeführt und damit das Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern verbessert. In die gleiche Richtung wirkt auch die vorgesehene Anhebung der indirekten Steuern. Einer Senkung der Einkommen- und Körperschaftsteuer im Umfang von fast 50 Milliarden DM jährlich steht lediglich eine Erhöhung indirekter Steuern in Höhe von bis zu 10,2 Milliarden DM jährlich gegenüber.

Der Sachverständigenrat hat bereits in seinem Jahresgutachten 1985/86 die gesamtwirtschaftlichen Vorteile einer solchen Entwicklung betont: "Die Besteuerung wird wachstumsfreundlicher gestaltet, indem die Verbrauchsteuerbelastung erhöht und die Einkommensteuerbelastung vermindert werden" (Textziffer 270). Dadurch wird trotz eines engen finanzpolitischen Rahmens auch weiterhin eine gestaltende Steuerpolitik zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung möglich.

5. Energie- und umweltpolitische Zielsetzungen

Von 1973 bis 1981 stiegen die Einfuhrpreise für Rohöl auf rund das Achtfache. Die Preise der meisten übrigen Energieträger folgten dieser Entwicklung. Seit 1986 setzte im Zusammenhang mit der Dollarabwertung und zunehmender Probleme innerhalb der OPEC wieder ein kräftiger Preisrückgang ein. Real ist Mineralöl und Erdgas heute für Wirtschaft und Verbraucher sogar wieder billiger als vor der ersten Ölkrise Anfang der siebziger Jahre.

Der Verbraucherpreis für verbleites Superbenzin ist von 1,42 DM/l im Jahre 1985 auf 1,04 DM/l im Juni 1988 gesunken. Der Verbraucherpreis für leichtes Heizöl betrug im Juni 1988 0,33 DM/l gegenüber 0,79 DM/l im Jahre 1985. Ähnlich ist die Preisentwicklung beim Erdgas und schweren Heizöl verlaufen. Sehr niedrige Energiepreise könnten die begonnene Energieeinsparung verlangsamen. Eine begrenzte Verbrauchsteueranhebung auf Energieträger ist vor dem Hintergrund dieser Entwicklung vertretbar.

6. EG-Steuerharmonisierung

Mit den Steuererhöhungen bei der Mineralölsteuer für Benzin und Heizöl wird dem Ziel einer Harmonisierung der indirekten Steuern in den Europäischen Gemeinschaften Rechnung getragen.

Die vorgesehene Anhebung der Steuer für verbleites und unverbleites Benzin sowie für Heizöl bleibt im Rahmen der von der EG-Kommission vorgeschlagenen Steuersätze. Die steuerliche Gleichbehandlung von Benzin und Dieselkraftstoff würde eine Erhöhung der Steuer für Dieselkraftstoff erfordern. Da der Kommissionvorschlag jedoch eine Senkung der Steuer für Dieselkraftstoff vorsieht, wird auf eine Erhöhung der Steuer für Dieselkraftstoff verzichtet und stattdessen die Kraftfahrzeugsteuer für Diesel-Pkw entsprechend der Mineralölsteuererhöhung angehoben.

Gegenwärtig erheben zwei EG-Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Höhe und Ausgestaltung eine Steuer für Erdgas, das verheizt wird. Die Vorschläge der EG-Kommission zur Besteuerung von Heizstoffen zwingen alle Mitgliedstaaten zur Neuordnung dieses Bereichs, wenn Wettbewerbsverzerrungen auf dem Wärmemarkt vermieden werden sollen. Die Bundesregierung hat die Besteuerung von Erdgas und Flüssiggasen bis zum 31. Dezember 1992 befristet, um sich späteren Gemeinschaftsbeschlüssen anpassen zu können.

7. Die durch die Erhöhung der Tabaksteuer ausgelöste Preissteigerung bei Tabakwaren führt erfahrungsgemäß zu einem Rückgang des Tabakverbrauchs. Diese Auswirkung ist gesundheitspolitisch zu begrüßen.

8. Die haushaltsmäßigen Auswirkungen betragen:

- in Millionen DM -

	1989	1990	1991	1992
Mineralölsteuer				
- bleifreies Benzin	+ 1 160	+ 1 230	+ 2 150	+ 2 300
- verbleites Benzin	+ 2 260	+ 1 860	+ 1 620	+ 1 350
- leichtes Heizöl	+ 1 450	+ 1 580	+ 1 550	+ 1 520
- schweres Heizöl	+ 120	+ 130	+ 130	+ 130
- Erdgas und Flüssiggase	+ 1 660	+ 1 900	+ 1 950	+ 2 000
Tabaksteuer	+ 350	+ 700	+ 900	+ 1 000
	+ 7 000	+ 7 400	+ 8 300	+ 8 300
(Mehrwertsteuer)	(+ 980)	(+ 1 040)	(+ 1 160)	(+ 1 160)

II. Zu den Einzelvorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Mineralölsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 MinöStG)

Zu Buchstabe a

Erdgas und andere kohlenwasserstoffhaltige Gase, die bisher nur bei der Verwendung als Kraftstoff besteuert wurden, werden nunmehr unabhängig von der Art ihrer Verwendung als Steuergegenstand erfaßt. Im übrigen ist die Änderung redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an § 11 Abs. 1 Satz 1.

Zu Nummer 2 (§ 2 MinöStG)

Die Neufassung ist erforderlich, weil die Spreizung der Steuersätze für verbleites und unverbleites Benzin, die bisher noch bis zum 31. März 1989 befristet ist, auf Dauer in den Mineralölsteuertarif übernommen werden soll. Dabei ist vorgesehen, die Mineralölsteuer für unverbleites Benzin am 1. Januar 1989 von gegenwärtig 0,48 DM je Liter um 0,09 DM auf 0,57 DM je Liter und am 1. Januar 1991 um weitere 0,03 DM auf 0,60 DM je Liter anzuheben. Für verbleites Benzin soll die Mineralölsteuer ebenfalls am 1. Januar 1989 von heute 0,53 DM je Liter um 0,12 DM auf 0,65 DM je Liter und am 1. Januar 1991 um weitere 0,02 DM auf 0,67 DM je Liter steigen. Dabei wird die Steuersatzspreizung von heute 0,05 DM zunächst auf 0,08 DM ausgeweitet und am 1. Januar 1991 auf 0,07 DM zurückgeführt.

Bei einer durchschnittlichen Fahrleistung eines Personenkraftwagens mit Ottomotor von 13.020 km und einem Durchschnittsverbrauch von 10,1 l je 100 km erhöhen sich die jährlichen Betriebs-

kosten bei der Verwendung von unverbleitem Benzin um rund 135 DM (ab 1991 um 180 DM) und bei der Verwendung von verbleitem Benzin um rund 180 DM (ab 1991 um rund 210 DM) jeweils einschließlich Mehrwertsteuer. Die Benzinsteuersätze werden nach dieser Erhöhung bei einem europäischen Vergleich gleichwohl im mittleren Bereich liegen.

Der Steuersatz für mittelschwere Öle von bisher 51 DM je Hektoliter, der bis zur Steuersatzspreizung für Benzin dem Benzinsteuersatz entsprochen hat, wird an den Steuersatz für unverbleites Benzin angepaßt. Die Anpassung des Flüssiggassteuersatzes an den Steuersatz für verbleites Benzin ist technischer Natur. Auf diese Weise werden ungerechtfertigte Steuervorteile vermieden, die andernfalls bei der Verwendung vor allem von Flüssiggas als Benzinaustausch- oder Zusatzstoff entstehen würden. Der für die Verbraucher maßgebliche Autogassteuersatz in § 8a Satz 2 bleibt unberührt. Die Steuerermäßigung für Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, die verheizt werden, regelt § 8 Abs. 2.

Zu Nummer 3 (Überschrift vor § 3 MinöStG), zu Nummer 11 (Überschrift vor § 10), zu Nummer 13 (Überschrift vor § 11) und zu Nummer 17 (§ 14a MinöStG)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 4 (§ 3 MinöStG)

Zu Buchstabe a) und b)

Die Ergänzung der Absätze 1 und 3 zur Entstehung der Steuer für Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe trägt der Besonderheit Rechnung, daß diese im Regelfall über ein Leitungsnetz an die Verbraucher abgegeben werden.

Zu Buchstabe c)

Durch die Änderung wird klargestellt, daß die handelsrechtliche Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses auch für das Mineralölsteuerrecht maßgebend ist.

Zu Nummer 5 (§ 5 MinöStG)

Zu Buchstabe a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b)

Durch die Ergänzung wird für die Fälle nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 dieselbe Anmeldepflicht wie für die vergleichbaren Fälle nach § 3 Abs. 4 vorgesehen.

Zu Nummer 6 (§ 6 MinöStG)

Die Neufassung sieht zur Gleichbehandlung und zur Verwaltungsvereinfachung nur noch einheitliche Fälligkeitstermine vor.

Zu Nummer 7 (§ 7 MinöStG)

Zu Buchstabe a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b)

Die Fortentwicklung des Gemeinschaftszollrechtes und die Besonderheiten beim Erdgas können im Einzelfall zu Wettbewerbsvorteilen für die Einführer von Mineralölen gegenüber der inländischen Mineralöl- und Gaswirtschaft und zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Deshalb ist es erforderlich, die Besteuerung eingeführter

Mineralöle abweichend von § 7 Abs. 1 regeln zu können. Gleichzeitig wird die Ermächtigung an die vergleichbare Ermächtigung in § 25 Nr. 8 Tabaksteuergesetz angeglichen.

Zu Nummer 8 (§ 8 MinöStG)

Zu Buchstabe a)

Der gesetzliche Steuersatz für leichtes Heizöl wird am 1. Januar 1989 von z.Z. 2,- DM je 100 kg um 4,85 DM auf 6,85 DM je 100 kg angehoben. Das entspricht in etwa einer Steuererhöhung um 4,- DM je 100 Liter.Die Heizkosten erhöhen sich bei einem Jahresverbrauch von 3.000 l leichtem Heizöl um rund 135 DM einschließlich Mehrwertsteuer. Die Steuerbelastung des leichten Heizöls wird nach der Steuererhöhung bei einem europäischen Vergleich weiterhin im unteren Bereich liegen. Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Energieträgern entgegenzuwirken, werden Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe mit 0,31 DM je 100 kWh und Flüssiggase mit 4,35 DM je 100 kg belastet. Gleichzeitig wird der Steuersatz für schweres Heizöl um 2,00 DM auf 3,50 DM je 100 kg angehoben.

Zu Buchstabe b) und e)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe c), d), f) und g)

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zusammengefaßt und dabei für alle Begünstigungen an die vergleichbaren Vorschriften in § 3 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 angepaßt. Im übrigen handelt es sich um eine Anpassung an den höheren Steuersatz für schweres Heizöl.

Zu Nummer 9 (§ 8a MinöStG)

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 8 Buchstabe g.

Zu Nummer 10 (§ 9 MinöStG)

Zu Buchstabe a)

Durch die Änderung wird klargestellt, daß die handelsrechtliche Pflicht zur Aufstellung des Jahrsabschlusses auch für das Mineralölsteuerrecht maßgebend ist.

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Anpassung an § 3 Abs. 4 Satz 3.

Zu Nummer 12 (§ 10 MinöStG)

Durch die Neufassung des Absatzes 1 wird auch die Entsteuerung von fremden ungebrauchten Mineralölen ermöglicht. Außerdem soll die Entsteuerung von Mineralölbestandteilen z.B. in Luft-Gas-Gemischen ermöglicht werden, die beim Verladen von Benzin aufgefangen und zurückgewonnen werden. Die Maßnahme unterstützt die Bemühungen zur Boden- und Luftreinhaltung.

Durch die Neufassung der Ermächtigung in Absatz 2 soll die Möglichkeit eröffnet werden, ausländischen Diplomaten auch die Mineralölsteuer für Dieselkraftstoff zu vergüten.

Zu Nummer 14 (§ 11 MinöStG)

Zu Buchstabe a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b)

Es wird die Möglichkeit eröffnet, für Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe aus dem Gasleitungsnetz, die zum ermäßigten Steuersatz nach § 8 Abs. 2 versteuert wurden, die Steuer zu erstatten oder zu vergüten, wenn diese zu einem nach § 8 Abs. 3 begünstigten Zweck verwendet worden sind.

Zu Nummer 15 (§ 12 MinöStG)

Zu Buchstabe a) bis c)

Redaktionelle Änderungen

Zu Buchstabe d) bis f)

Die Änderungen stellen klar, daß die Steuerfolge nur beim Mißbrauch von gekennzeichnetem Gasöl als Kraftstoff eintritt und daß die Verwendung als Heizstoff steuerunschädlich ist. Das allgemeine Vermischungsverbot in Absatz 7 wird nicht berührt. Insoweit wird klargestellt, daß das Mischen von gekennzeichnetem Gasöl mit jedem anderen Mineralöl ebenfalls verboten ist. Im übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 16 (§ 14 MinöStG)

Folgeänderung zu Nummer 15 e); im übrigen redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 18 (§ 15 MinöStG)

Zu Buchstabe a)

Folgeänderungen zu Nummer 2 b) und zu Nummer 15 c) bis f); im übrigen redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b)

Die Ermächtigung wird erweitert, um erforderlichenfalls Gasgemische, die keine Gase nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 sind, aber als Heizgase abgegeben werden, steuerlich wie solche Gase zu behandeln, um ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile auszuschließen (Buchstabe c). Außerdem wird die Ermächtigung ergänzt, um Unternehmen den Bezug von unversteuertem Erdgas und anderen gasförmigen

Kohlenwasserstoffen zu ermöglichen, auch wenn sie diese teilweise zu nichtbegünstigten Zwecken verwenden, und ihnen die Versteuerung des nichtbegünstigten Anteils zu gestatten (Buchstabe d). Im übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 19 (§ 15 b MinöStG)

Es handelt sich um die übliche Anordnung der Nachversteuerung für die Mineralöle, deren Belastung erhöht wird, um die Hortung solcher Mineralöle vor der Steuererhöhung und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964)

Die Vorschrift über die Zweckbindung des Heizölsteueraufkommens widerspricht dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Gesamtdeckung, nach dem alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben dienen (§ 7 Haushaltsgrundsätzegesetz). Abweichungen von diesem Grundsatz sollen nur vorgesehen werden, wenn sie aus besonderen Gründen geboten sind. Dies ist nicht mehr der Fall.

Das mit der Zweckbindung angestrebte Ziel - Förderung des Steinkohlenbergbaus und anderer energiepolitischer Zwecke - kann aus dem Heizölsteueraufkommen allein nicht mehr erreicht werden. Seit Jahren bringt der Bund ein Vielfaches der Einnahmen aus der Heizölsteuer zur Finanzierung allgemein notwendiger energiewirtschaftlicher Maßnahmen auf. Mit der Maßnahme ist deshalb auch keine energiepolitische Änderung verbunden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Straßenbaufinanzierungsgesetzes)

Durch die Ergänzung von Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes wird sicher gestellt, daß das Mehraufkommen aus der Erhöhung der Mineralölsteuer für Kraftstoffe nach Artikel 1 als Deckungsmittel für den Bundeshaushalt zur Verfügung steht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Tabaksteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung werden Vorschriften des Tabaksteuergesetzes, die sich auf die Nomenklatur des Zolltarifs beziehen, an den Zolltarif 1988 - Einführung des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren - angepaßt.

Zu Nummer 2

Die Steuersätze für Zigaretten und Rauchtabak werden unter Abwägung wirtschaftlicher, fiskalischer, gesundheitlicher und sozialer Belange angehoben. Dabei sind auch die Auswirkungen früherer Tabaksteuererhöhungen auf die Preise und den Tabakwarenmarkt und die Steuer- und Preisverhältnisse in den anderen Mitgliedstaaten berücksichtigt worden.

Zigaretten

Die Steuer für Zigaretten wird so erhöht, daß sich bei prozentual gleicher Preiserhöhung durch die Industrie eine Tabaksteuermehrbelastung von durchschnittlich 10 v.H. ergibt. Die Steuerstruktur wird so geändert, daß das Verhältnis zwischen dem mengenbezogenen und dem preisbezogenen Steueranteil statt bisher etwa 40 : 60 künftig rd. 30 : 70 beträgt. Dadurch wird erreicht, daß das Tabaksteueraufkommen stärker an Preiserhöhungen teilnimmt und von den dadurch ausgelösten Absatzrückgängen weniger als bisher beeinträchtigt wird.

Die Mindeststeuer wird entsprechend der Anhebung des Zigarettensteuersatzes von 9 auf 10 Pfennig angehoben.

Feinschnitt

Die stärkere Erhöhung der Tabaksteuer für Feinschnitt als für Zigaretten ist erforderlich, um eine erneute starke Verbrauchsverlagerung von der Fabrikzigarette zur selbstgedrehten Zigarette zu verhindern. Ohne die Steuererhöhung für Feinschnitt in dieser Größenordnung sind keine nennenswerten Mehreinnahmen zu erzielen. Die Anhebung der Feinschnittsteuer um rd. 43 v.H. (bei 10-prozentiger Verbesserung des Wirtschaftsanteils) führt dazu, daß der Preisabstand zwischen Fabrikzigaretten und selbsthergestellten Zigaretten in etwa unverändert bleibt.

Pfeifentabak

Die Tabaksteuer für Pfeifentabak wird so erhöht, daß der Steuerbetrag (bei 10-prozentiger Verbesserung des Wirtschaftsanteils) um rd. 40 % steigt. Die im Vergleich zum Feinschnitt prozentual etwa gleichstarke Erhöhung ist erforderlich, damit die Steuerbelastung für Pfeifentabak und Feinschnitt nicht zu weit auseinanderklafft.

Auswirkungen auf die Kleinverkaufspreise

Zigarette

Der Preis für eine Packung mit 20 Zigaretten steigt bei bloßer Abwälzung der Steuermehrbelastung im Preis auf den Verbraucher um durchschnittlich 0,20 DM. Für Automatenpackungen bedeutet das eine Verringerung des Packungsinhaltes um eine Zigarette bei unverändertem Packungspreis.

Rauchtabak (Feinschnitt und Pfeifentabak)

Der Preis für eine 50 g Packung Rauchtabak mittlerer Preislage wird voraussichtlich um 1 DM bis 1,50 DM steigen.

Andere Tabakwaren und Zigarettenhüllen

Die tabaksteuerrechtliche Unterscheidung von Zigarren und Zigarillos fällt weg. Der Steuersatz für Zigarillos (17 %) wird auf den für Zigarren (14 %) gesenkt. Die Mindeststeuer für Zigarren (2,6 Pf/Stück) wird auf die für Zigarillos (3,1 Pf/Stück) angehoben. Die damit erreichte gleiche Besteuerung für Zigarren und Zigarillos ist eine Steuervereinfachung, die den Verwaltungsaufwand verringert und die EG-Harmonisierung erleichtert.

Die Tabaksteuer für Schnupftabak und Kautabak sowie für Zigarettenhüllen bleibt unverändert. Es handelt sich um Erzeugnisse von geringer wirtschaftlicher und fiskalischer Bedeutung.

Zu Nummer 3

§ 26 ist ersatzlos zu streichen, weil die dort geregelten Steuererleichterungen für Hersteller von Rauchtabak und Kau-Feinschnitt Ende des Jahres 1982 ausgelaufen sind.

Zu Nummer 4

§ 27 Abs. 1 und 2 enthält die für einen reibungslosen Übergang von der alten auf die neuen Steuersätze notwendigen Regelungen. Die Ausgabe von Steuerzeichen mit den neuen Steuerwerten in den beiden letzten Monaten vor dem Inkrafttreten der neuen Steuersätze ist aus wirtschaftlichen und produktionstechnischen Gründen erforderlich.

Zu Artikel 5

Das Mineralölsteuergesetz wurde seit der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669) wiederholt geändert. Es ist daher zweckmäßig, es in einer Neufassung bekanntzumachen.

Zu Artikel 6 - Berlin Klausel

Artikel 6 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 7 - Inkrafttreten

Artikel 7 enthält die übliche Klausel zum Inkrafttreten.

Bundesrat Drucksache 361/88 (Beschluß)

23.09.88

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchsteueränderungsgesetz 1988 - VerbrStÄndG 1988 -)

Der Bundesrat hat in seiner 592. Sitzung am 23. September 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 8 MinölStG)

In Art. 1 Nr. 8 wird nach Buchstabe b folgender neuer Buchstabe b1 eingefügt:

"b1) Absatz 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. als Luftfahrtbetriebsstoff

a) von Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen

b) in Luftfahrzeugen von Behörden und der Bundeswehr für dienstliche Zwecke sowie der Luftrettungsdienste für Zwecke der Luftrettung.

Luftfahrtbetriebsstoffe im Sinne des Gesetzes sind Flugbenzin der Unterposition 27 10 00 31, dessen Researchoktanzahl den Wert 100 nicht unterschreitet, leichter Flugturbinenkraftstoff der Unterposition 27 10 00 37, Flugturbinenkraftstoff (mittelschweres Öl) der Unterposition 27 10 00 51 und besonderes Schmieröl für Luftfahrzeuge aus der Unterposition 27 10 00 99 des Zolltarifs, wenn diese in Luftfahrzeugen verwendet werden.""

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Begründung:

Art. 24 des Steuerreformgesetzes sieht vor, daß Luftfahrtbetriebsstoff ab dem 1. Januar 1990 generell von der Mineralölsteuer befreit werden soll. Aufgrund der öffentlichen Diskussion erscheint es angebracht, die Mineralölsteuerbefreiung nur auf die gewerbliche Luftfahrt auszudehnen, soweit sie nicht schon bisher von dieser Steuer befreit war.

Ausschlaggebend sind hierfür vor allem regionalpolitische Gründe. Viele Unternehmen der exportorientierten deutschen Wirtschaft benötigen schnelle Verkehrsverbindungen, um Fachleute und hochwertiges Material in kürzester Frist zu ihren Kunden befördern zu können. Nur so läßt sich die Stärke der deutschen Wirtschaft, neben der Lieferung von hochwertigen Ausrüstungsgegenständen und Waren auch Planung, Installation und Wartung anbieten zu können, wirksam durchführen. Mehr und mehr gehen deshalb vor allem exportorientierte Unternehmen im Bereich der Hochtechnologie dazu über, bei der Standortwahl neuer Betriebe der Anbindung an einen internationalen Flughafen mit weltweiten Flugverbindungen einen hohen Stellenwert einzuräumen.

Flughafenferne Regionen sind deshalb auf eine schnelle Anbindung zu den Großflughäfen angewiesen, was naturgemäß nur im Luftverkehr erreicht werden kann. Nicht überall läßt sich ein regelmäßiger Regionalfluglinienverkehr wirtschaftlich sinnvoll durchführen. Um auch solchen Regionen einen Anschluß an das Luftverkehrsnetz zu verschaffen, wo dies nicht in genügender zeitlicher Dichte möglich ist, muß auch der gewerbliche Gelegenheitsflugverkehr freigestellt werden.

Der Vorschlag eines neuen § 8 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. a des Mineralölsteuergesetzes faßt die bisher in Buchst. a (Linienflugverkehr) und Buchst. b (grenzüberschreitender Gelegenheitsflugverkehr) enthaltenen Steuerbefreiungen zusammen und dehnt sie auch auf den innerstaatlichen Gelegenheitsflugverkehr aus. Anknüpfungspunkt ist dabei die Genehmigungspflicht der Luftverkehrsunternehmen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrgesetzes. Von der Mineralölsteuer befreit sind allerdings nur Flüge, die die Luftverkehrsunternehmen in der Regel mit eigenen Piloten im Rahmen eines Beförderungsvertrags durchführen. Nicht befreit ist die Vermietung von betankten Flugzeugen an Selbstflieger ("Naßvercharterung"). Nicht befreit ist auch der Werkflugverkehr, den Unternehmen anderer Branchen mit eigenen Flugzeugen durchführen. Allerdings besteht hier die Möglichkeit, Luftverkehrsunternehmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes zu gründen und von diesen die entsprechenden Flüge durchführen zu lassen. Die höheren Genehmigungsanforderungen kommen der Luftverkehrssicherheit zugute.

Um eine möglichst einfache Handhabung zu erreichen, knüpft der hier vorgeschlagene Befreiungstatbestand an die ohnehin nach dem Luftverkehrsgesetz vorgesehene Genehmigungspflicht an. Es ist daher nicht erforderlich, die Verwendung des Flugtreibstoffes im Einzelfall nachzuprüfen.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der 1. Januar 1990 vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt tritt auch Art. 24 des Steuerreformgesetzes in Kraft, das ebenfalls eine Änderung derselben Vorschriften vorsieht. Die hier vorliegende Änderung geht als späteres Gesetz der Änderung durch das Steuerreformgesetz vor. Letztere wird damit hinfällig.

(vgl auch Ziff. 9 der Stellungnahme)

2. Zu Art. 1 (Mineralölsteuergesetz)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie durch Einfügung einer Härteklausel bei der Besteuerung von Erdgas gravierende Wettbewerbsverzerrungen für deutsche Unternehmen vermieden werden können.

Die geplante Besteuerung des Verbrauchs von Erdgas trifft besonders solche Firmen, die ihren Produktionsprozeß im Energiebereich auf Erdgasbasis organisiert haben und die in einem scharfen internationalen und nationalen Wettbewerb stehen (insbesondere Kalk-, Ziegel-, Fliesen-, Papier- und Stahlindustrie). Auf internationaler Ebene entstehen Wettbewerbsnachteile für deutsche Firmen gegenüber ausländischen Konkurrenten, die keine vergleichbaren steuerlichen Belastungen im Energiebereich zu tragen haben. Gegenwärtig erheben lediglich zwei EG-Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Höhe Steuern für Erdgas, das verheizt wird.

Im nationalen Bereich sind Firmen betroffen, die in direkter Konkurrenz zu Wettbewerbern stehen, die andere Energieträger im Produktionsprozeß einsetzen und damit nicht von der geplanten Besteuerung betroffen sind. Wegen des scharfen Wettbewerbs in den genannten Branchen erscheint eine Weitergabe der erhöhten Kosten nicht oder nur in geringem Maße möglich. Da die Besteuerung für Erdgas ohnehin bis zum 31.12.1992 befristet werden soll, um sie späteren Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft anpassen zu können, ist für den geplanten Zeitraum eine Härteregelung notwendig, die die betroffenen Unternehmen vor existenzgefährdenden Wettbewerbsverzerrungen schützt.

3. Zu Art. 1 (Mineralölsteuergesetz)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung weiter zu prüfen, ob die vorgesehene Erhöhung der Mineralölsteuer gemäß Artikel 1 Nr. 2 ff. des Gesetzentwurfs zusätzliche finanzielle Spielräume eröffnet, um die Gasöl-Betriebsbeihilfe wieder einzuführen.

Begründung:

Der Wegfall der Gasöl-Betriebsbeihilfe hat zu einer zusätzlichen Kostenbelastung bei den Verkehrsbetrieben geführt. Zum Ausgleich notwendige Tariferhöhungen mußten wegen des Wettbewerbs mit dem steigenden Individualverkehr vielfach unterbleiben. Die Problematik wird noch dadurch verschärft, daß gerade im ÖPNV in der Fläche insgesamt ein Fahrgastrückgang zu verzeichnen ist.

Ein leistungsfähiger öffentlicher Personenverkehr ist verkehrs-, umwelt- und energiepolitisch unverzichtbar. Er trägt zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land bei. Die Wiedereinführung der Gasöl-Betriebsbeihilfe für den ÖPNV stellt eine notwendige und geeignete Maßnahme dar, um vor allem das Verkehrsangebot in der Fläche aufrecht zu erhalten.

4. Zu Art. 1 (Mineralölsteuergesetz)
Zu Art. 3 (Straßenbaufinanzierungsgesetz)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in Anbetracht der beabsichtigten Änderungen des Mineralölsteuergesetzes (Artikel 1) und des Straßenbaufinanzierungsgesetzes (Artikel 3) im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens die Möglichkeit zu ergreifen, die durch das Haushaltsstrukturgesetz 1975 erfolgte Kürzung von 10 % des für die Gemeindeverkehrsfinanzierung zweckgebundenen Anteils am Mineralölsteueraufkommen rückgängig zu machen und im Rahmen des zu ändernden Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes eine Aufstockung des ab 01.01.1988 geltenden Plafonds von 2,6 Mrd. DM um den zusätzlich gewonnenen Betrag vorzusehen.

Begründung:

Die in Artikel 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene Erhöhung der Mineralölsteuer für Kraftstoffe führt zu Steuermehreinnahmen, die - gemäß der in Artikel 3 des Gesetzentwurfs geplanten Änderung des Straßenbaufinanzierungsgesetzes - ausschließlich dem Bundeshaushalt zufließen sollen. Die Länder ziehen somit aus der Mineralölsteuererhöhung keinen finanziellen Nutzen. In Anbetracht dessen erscheint es geboten, die Bundesregierung aufzufordern, die Möglichkeit einer Rücknahme der 1976 erfolgten Änderung des GVFG zu ergreifen. Mit den zusätzlich gewonnenen Mitteln können in den Ländern anstehende dringende Investitionsprojekte des ÖPNV und des kommunalen Straßenbaus zügiger vorangebracht werden.

5. Zu Art. 1 (Mineralölsteuergesetz)

Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, wie finanzielle Nachteile ausgeglichen werden können, die Behinderten, die auf ihre Kraftfahrzeuge angewiesen sind, durch die Erhöhung der Mineralölsteuer erwachsen.

Begründung:
Für diejenigen, die auf die Benutzung ihres Kraftfahrzeuges angewiesen sind, bringt die Erhöhung der Mineralölsteuer auf Kraftstoffe zusätzliche Kosten, denen sie sich nicht durch Änderung des Fahrverhaltens entziehen können. Pendler, die auf ihrem Weg zur Arbeit das Kraftfahrzeug benutzen, erhalten einen Ausgleich über die Erhöhung der Kilometerpauschale. Es soll geprüft werden, ob im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten auch ein Ausgleich für Behinderte geschaffen werden kann, die aufgrund ihrer Behinderung auf das Auto angewiesen sind.

6. Zu Art. 4 Nr. 2 Buchst. a (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Tabaksteuergesetz)

In Art. 4 Nr. 2 Buchst. a werden in § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Zahl "4,76" durch die Zahl "6,186" und die Zahl "38,11" durch die Zahl "31,5" ersetzt.

Begründung

Im Entwurf eines VerbrStÄndG 1988 wird im Rahmen der Erhöhung der Tabaksteuer auf Zigaretten das Verhältnis von spezifischem Steueranteil und proportionalem Steueranteil auf 30 zu 70 % verändert. Der Antrag zielt darauf ab, bei in etwa gleicher Steuererhöhung je Zigarette das Verhältnis von spezifischem Steueranteil zu Proportionalanteil wie bisher mit 40 zu 60 % beizubehalten.

Bei der im Entwurf vorgesehenen Änderung der Steuerstruktur (Erhöhung des proportionalen Steueranteils einer Zigarette) werden niedrigpreisige Importzigaretten im Vergleich zur bisherigen Steuerstruktur besser gestellt. Dies würde zu weiteren Nachfrageverlagerungen hin zur "Billigzigarette" führen, was sich einerseits negativ auf das Tabaksteueraufkommen auswirken, andererseits Arbeitsplätze in der deutschen Zigarettenindustrie gefährden würde. Dies soll durch den Änderungsvorschlag verhindert werden.

7. Zu Art. 4 (Tabaksteuergesetz)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die geplante strukturelle Ausgestaltung der Tabaksteuererhöhung noch einmal im Hinblick auf ihre wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen in der Bundesrepublik Deutschland zu überprüfen.

8. Darüber hinaus würde durch die geplante drastische Tabaksteuererhöhung für Feinschnitt und Pfeifentabak die europäische Steuerharmonisierung in diesem Bereich erheblich erschwert werden. Es ist zu erwarten, daß insbesondere im grenznahen Bereich der mittelständische Tabakwareneinzelhandel durch die Steuererhöhung in seiner Existenz gefährdet wird, weil Substitutionsprozesse innerhalb des Tabakwarenmarktes einseitig zu Lasten deutscher Produkte im gesamten Spektrum des Angebotes verlaufen werden.

9. Zu Art. 7 (Inkrafttreten)

In Art. 7 Abs. 2 wird folgender Satz 1 vorangestellt:
"Art. 1 Nr. 8 Buchst. b1 tritt am 1. Januar 1990 in Kraft."

Begründung:

Auf die Stellungnahme unter Ziff. 1 wird Bezug genommen.